



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Umgang mit der COVID-19-Pandemie mit Blick auf die Ausbildungs- und Prüfungssituation von Lehrkräften

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.12.2020)

Die Kultusministerkonferenz stimmt der Verlängerung der Beschlüsse vom 02.04.2020 und 16.04.2020 zur Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften in der ersten und zweiten Phase der Lehrkräftebildung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie auch für das Jahr 2021 zu:

- 1) Absolventinnen und Absolventen von lehramtsbezogenen Studiengängen, die im Jahr 2021 ihre erste Lehramtsprüfung abschließen, sollen hinsichtlich der bundesweiten Mobilität bei der Einstellung in die Vorbereitungsdienste der Länder keine Nachteile aufgrund von Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus haben.
- 2) Die Länder verpflichten sich auch für Absolventinnen und Absolventen von lehramtsbezogenen Studiengängen, die im Jahr 2021 ihre Erste Lehramtsprüfung abschließen, bei der späteren Einstellung in den Schuldienst, den sog. Mobilitätsbeschluss „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. F. v. 27.12.2013) konsequent umzusetzen.
- 3) Die Länder verpflichten sich für den Fall, dass die Verschiebung von Prüfungsterminen bzw. die Änderung von Prüfungsformaten im Jahr 2021 zu einer späteren Ausstellung der Zeugnisse führen sollten, die als Nachweis über die Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst dienen, die Einstellungsmöglichkeiten in den Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu flexibilisieren. Die Länder gewähren bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst angemessene Nachreichfristen für diejenigen Unterlagen, die für eine Zulassungs- oder Einstellungsentscheidung relevant sind und die zum Zeitpunkt des Meldeschlusses noch nicht vorliegen.

- 4) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst, die im Jahr 2021 ihre (Zweite) Staatsprüfung ablegen, sollen keine Nachteile aufgrund von Maßnahmen des Infektionsschutzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus haben.

- 5) Sollten im weiteren Verlauf des Schuljahres 2020/2021 unterrichtspraktische Prüfungen im Rahmen von Staatsprüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang möglich sein, stehen andere Prüfungsformate bzw. Prüfungersatzleistungen der gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse unter den Ländern gemäß der „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften ...“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i. d. g. F.) nicht entgegen. Darüber hinaus haben die Länder die Möglichkeit, für das Ergebnis der (Zweiten) Staatsprüfung Vorleistungen aus dem Vorbereitungsdienst stärker als bisher zu berücksichtigen.